



Aushang

**Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

01. Juni 2005
He-Jt

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gemäß § 23 (3) der Prüfungsordnung nur eine nicht bestandene Prüfung mit ins Hauptstudium genommen werden darf. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des **6. Semesters** nachzuweisen, andernfalls dürfen keine weiteren Prüfungen im Hauptstudium unternommen werden.

Wer bereits im Hauptstudium mit einer fehlenden Prüfung aus dem Grundstudium studiert und bereits an Prüfungen im Hauptstudium teilgenommen hat, darf also **ab dem 6. Semester nicht mehr an Prüfungen im Hauptstudium teilnehmen.**

Falls der betreffende Studierende im Rahmen der **Freiversuchsregelung** seine Noten im Hauptstudium verbessern will, es ihm aber zum Beginn des 6. Semesters nicht gelungen ist, die fehlende Prüfung zu bestehen, kann seine Note erst „**zum frühestmöglichen Termin**“ **nach Bestehen** der Diplomprüfung verbessern.

Ausnahmen regelt § 15 (3).

Prof. Dr.-Ing. D. Heuer

Aushang
Alt-/Neubau
Schwarzes Brett (Netz)